

Satzung der „Hybrid-Ferkelerzeugergemeinschaft Schleswig-Holstein w.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Hybrid-Ferkelerzeugergemeinschaft Schleswig-Holstein w.V.“ (FEG). Der Verein hat den Sitz in Rendsburg. Das Tätigkeitsgebiet ist schwerpunktmäßig Schleswig-Holstein nebst angrenzenden Bundesländern und Dänemark. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Rechtsfähigkeit

Dem Verein ist zum 23.01.1991 die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein verliehen worden. Der Verein ist nach dem Marktstrukturgesetz zum 01.01.1991 als Erzeugergemeinschaft anerkannt und mit Bescheid der zuständigen Stelle vom 30.09.2014 Az. V 201/7154 in das neue Agrar-Organisationenrecht überführt worden.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wirtschaftlichkeit der Mitgliedsbetriebe.

Maßnahmen hierfür sind:

1. Ausrichtung der Produktion nach gemeinsamen Erzeugungs- und Produktionsregeln zur Sicherung einer marktgerechten Produktion,
2. Ausnutzung gewonnener Erkenntnisse und Erfahrungen zum Nutzen der Mitglieder,
3. Bündelung des Angebotes und
4. Pflege des Käufermarktes zur Sicherstellung der Tierverkäufe.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur Inhaber schweinehaltender Betriebe sein, und zwar unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt. Die Gesellschafter einer die Schweinehaltung betreibenden Gesellschaft können ebenfalls Mitglieder werden.
2. Eine Mitgliedschaft ist nur dann möglich, wenn nicht zeitgleich eine Mitgliedschaft in einer anderen Ferkel-Erzeugerorganisation vorliegt.
3. Die Beitrittserklärung bedarf der Textform.
4. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Die Mitgliedschaft wird erst mit in Textform gehaltener Bestätigung des Vereinsvorstandes bzw. einer vom Vereinsvorstand definierten Vertretung wirksam.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt,
2. durch Betriebsaufgabe bzw. Einstellung der Ferkelerzeugung,
3. durch dauerhafte Einstellung der Andienung von Ferkeln,
4. durch Ausschluss,
5. durch Tod bzw. im Falle juristischer Personen durch Erlöschen.

Zu 1. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich und muss in Textform erfolgen, wobei kein Anspruch des scheidenden Mitglieds auf den geleisteten Mitgliedsbeitrag des Austrittsjahres besteht.

Zu 2. Die Betriebsaufgabe ist dem Verein in Textform mitzuteilen, wobei kein Anspruch des aufgebenden Mitglieds auf den geleisteten Mitgliedsbeitrag des Aufgabjahres besteht.

- Zu 3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied dem Verein länger als ein Jahr keine Tiere angedient hat, wobei kein Anspruch des scheidenden Mitglieds auf den geleisteten Mitgliedsbeitrag des Ausschlussjahres besteht.
- Zu 4. Der Ausschluss wird vom Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds ausgesprochen, sofern ein berechtigter Grund, wie zum Beispiel ein grober Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, vorliegt. Sofern das Mitglied einer Anhörung nicht zustimmt, kann der Ausschluss auch ohne Anhörung erfolgen. Der Ausschluss zzgl. der Begründung wird dem Mitglied in Textform mitgeteilt. Die Mitgliedschaft erlischt mit Zustellung des Ausschlusses, wobei kein Anspruch des ausgeschlossenen Mitglieds auf den geleisteten Mitgliedsbeitrag des Ausschlussjahres besteht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane.
2. Den Mitgliedern steht das Recht zu, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vom Verein gestellten Einrichtungen zu nutzen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich:
 - a) Vorgaben der Satzung und der ordnungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
 - b) die beschlossenen Erzeugungs- und Qualitätsrichtlinien (E&Q-Richtlinien) einzuhalten sowie bei der Kontrolle der Einhaltung der Erzeugungs- und Qualitätsrichtlinien mitzuwirken,
 - c) die jährlichen Mitgliedsbeiträge zu entrichten,
 - d) dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet mind. 90 % ihrer Ferkel der FEG zum Verkauf anzubieten (Andienungspflicht), wobei die Mitgliederversammlung die Andienungspflicht ganz oder teilweise aufheben kann. Eine solche Befreiung entbindet das Mitglied jedoch nicht von der Einhaltung der E&Q-Richtlinien.
5. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder an den Verein oder den Vorstand können wirksam nur über die auf der Internetseite genannten E-Mail-Adressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern. Die vorstehend genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführungsbefugnisse auf einen Geschäftsführer zu übertragen und diesen zur Vertretung des Vereins zu bevollmächtigen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit durch die darauffolgende Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes wählen mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Vorstandsamszeit. Scheiden Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist vom Vorstand ein neuer Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender für die Dauer der Vorstandsamszeit zu wählen.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstandes können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung oder gesetzliche Vorgaben der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand ist u.a. verantwortlich für:
 - a) Bestellung und Abbestellung eines Geschäftsführers,
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) Festlegung von Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - d) Erstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages,
 - e) Überwachung der Einhaltung von Mitgliedspflichten,
 - f) Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Festlegung von Sanktionen bei Verstößen gegen Mitgliedspflichten,
 - h) Prüfung der Notwendigkeit und Einrichtung von möglichen Zweigstellen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen können auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z.B. per Videokonferenz) erfolgen, sofern in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer Sitzung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und zwingend der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters.
3. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären.

4. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren. Die Protokolle sind in der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dieses unter Nennung eines Grundes schriftlich beim Vorstand einfordern. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen in Textform einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl des Kassenprüfers und eines stellvertretenden Kassenprüfers,
 - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts,
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Aufhebung der Andienungspflicht,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Nr. 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, weiter ersatzweise durch ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet. Ist keine von diesen Personen anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Wiederholung der Abstimmung. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit des Versammlungsleiters den Ausschlag. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung, zur Aufhebung der Andienungspflicht und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Sämtliche Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in einer offenen Wahl bzw. Abstimmung. Sowie ein Mitglied eine geheime Wahl bzw. Abstimmung auch ohne Begründung beantragt, ist diesem Antrag stattzugeben.
5. Gewählt sind Kandidaten, wenn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorliegt. Bei Stimmengleichheit erfolgt zwischen den stimmengleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
7. Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
2. Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 33 Abs. 2 BGB der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 15 Auflösung des Vereins

Nach Beendigung der Liquidation fällt das noch vorhandene Vermögen der Schlachtschweine-Erzeugergemeinschaft Segeberg-Schleswig w.V. oder ihrem Rechtsnachfolger zu.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Rendsburg.